

Ausgestaltungsordnung des Prüfungsamtes (AusgO)

gemäß § 16 Absatz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV),

zuletzt geändert durch Beschluss des Prüfungsamtes vom 28.01.2026

§ 1 (Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GBankDVDV - Kompetenzen der Geschäftsführung des Prüfungsamtes)

Die laufenden Tätigkeiten des Prüfungsamtes werden gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GBankDVDV auf die Geschäftsführung des Prüfungsamtes delegiert. Dies umfasst insbesondere die folgenden Kompetenzen:

1. Festlegung der Fristen und Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen und Prüfungsteile einschließlich Nach- und Wiederholungsprüfungen (§ 15 Absatz 2 GBankDVDV, § 23 Absatz 2 GBankDVDV, § 25 Absatz 1 und 3 GBankDVDV)
2. Entscheidung über die Verlängerung von Bearbeitungsfristen von Modulprüfungen, Prüfungsteilen einer Modulprüfung und der Bachelorthesis (§ 23 Absatz 3 GBankDVDV und § 19 Absatz 5 GBankDVDV)
3. Entscheidung über Prüfungserleichterungen auf Basis von Attesten
4. Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von einer Modulprüfung, einem Prüfungsteil einer Modulprüfung sowie von der Anfertigung und der Verteidigung der Bachelorthesis (§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 GBankDVDV)
5. Bestellung der Prüfenden für die Durchführung und Bewertung einer Modulprüfung oder eines Prüfungsteils einer Modulprüfung und für die Bewertung der Bachelorthesis (§ 17 Absatz 1 bis 4 GBankDVDV) sowie der Mitglieder einer Prüfungskommission für die Verteidigung der Bachelorthesis (§ 17 Absatz 5 GBankDVDV)
6. Anerkennung von Leistungen gemäß § 29 GBankDVDV (§ 29 Absatz 4 Satz 4 GBankDVDV)
7. Festlegung der administrativen Rahmenbedingungen bei der Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung
8. Anhörung der Betroffenen im Täuschungsfall gemäß § 24 Abs. 5 GBankDVDV

§ 2 (Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GBankDVDV - Bewertungsmaßstäbe)

Zur Sicherstellung, dass Prüfende denselben Bewertungsmaßstab anlegen und für Prüflinge transparente und einheitliche Rahmenbedingungen zur Anwendung gelangen, finden die nachfolgenden, durch das Prüfungsamt festgelegten Bestimmungen Anwendung:

1. Formvorschriften für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsleistungen (Anlage 1),
2. Bewertungsvordrucke für die einzelnen Prüfungsformen, die Bachelorthesis sowie der Verteidigung der Bachelorthesis (Anlage 2a bis I),
3. Liste der generell für Klausuren zugelassenen Hilfsmittel (Anlage 3)
4. Richtlinien für die Anfertigung von Klausuren (Anlage 4).

§ 3 (Zu § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 5 Satz 4, § 23 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1 bis 3 GBankDVDV – Prüfungszeitpunkte und Durchführung der Modulprüfungen, der Bachelorthesis und der Verteidigung der Bachelorthesis)

(1) Innerhalb des ersten Monats eines Studienabschnitts in den Fachstudien gibt das Prüfungsamt bei Modulprüfungen oder Prüfungsteilen von Modulprüfungen in Form von

1. Klausuren den Prüfungstermin und die Prüfungssprache,
2. Assignments den Beginn der Bearbeitungsfrist und die Prüfungssprache,
3. Seminararbeiten den Beginn der Bearbeitungsfrist und die Prüfungssprache,
4. Präsentationen den Beginn der Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Vortragsunterlagen und die Prüfungssprache,
5. Referaten den Beginn der Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung und die Prüfungssprache,
6. mündlichen Prüfungen den Prüfungstermin und die Prüfungssprache,
7. Fachvorträgen den Beginn der Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Vortragsunterlagen und die Prüfungssprache

bekannt. Das zu bearbeitende Thema im Falle von Seminararbeiten, Präsentationen, Referaten und Fachvorträgen wird einen Tag vor Beginn der Bearbeitungsfrist bekanntgegeben, ebenso die Aufgabenstellung im Falle von Assignments. Der Zeitpunkt des mündlichen Vortrags bei Modulprüfungen oder Prüfungsteilen von Modulprüfungen gemäß Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 wird durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine erstmalige Bekanntgabe gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 7 oder Änderung der Bekanntgabe unter Einhaltung der Frist des Absatzes 6 Satz 1 erfolgen.

(2) In den Praxisstudien gibt das Prüfungsamt innerhalb der ersten 2 Wochen eines Moduls die Form der Prüfung gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV sowie bei Prüfungen in Form von

1. mündlichen Prüfungen den Zeitpunkt und die Prüfungssprache,
2. Präsentationen das zu bearbeitende Thema, die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Vortragsunterlagen und deren Beginn, den Zeitpunkt des mündlichen Vortrags sowie die Prüfungssprache,
3. sonstigen laubbahntypischen praktischen Aufgaben die zu bearbeitende Aufgabe, die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Dokumentation und deren Beginn sowie die Prüfungssprache,
4. Vermerken das zu bearbeitende Thema, die Bearbeitungsfrist und deren Beginn sowie die Prüfungssprache,
5. Praktikumsberichten die Bearbeitungsfrist und deren Beginn sowie die Prüfungssprache

bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine erstmalige Bekanntgabe oder Änderung der Bekanntgabe unter Einhaltung der Frist des Absatzes 6 Satz 1 erfolgen.

(3) Den Beginn der Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Bachelorthesis gibt das Prüfungsamt innerhalb der ersten Woche des Vertiefungsstudium 2 bekannt. Die Bekanntgabe des zu bearbeitenden Themas erfolgt am Tag vor Bearbeitungsbeginn.

(4) Den Termin der Verteidigung der Bachelorthesis gibt das Prüfungsamt spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin bekannt.

(5) Die für die Nachholung einer Prüfung maßgeblichen Termine gemäß Absatz 1 und 2 sollen unmittelbar nach Wegfall der Gründe, die eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin verhindert haben, bekanntgegeben werden. Soweit für eine Modulprüfung oder einen Prüfungsteil einer Modulprüfung eine Bearbeitungsfrist festgelegt ist und diese unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 aufgrund von wichtigen Gründen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 GBankDVDV nicht eingehalten werden kann, soll das neue Fristende nach Wegfall der wichtigen Gründe gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 GBankDVDV bekannt gegeben werden. Satz 2 gilt unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 5 GBankDVDV entsprechend für die Frist

zur Anfertigung der Bachelorthesis.

(6) Die für die Wiederholung von Prüfungen maßgeblichen Termine gemäß Absatz 1 und 2 sind bei Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen und Klausuren mit einer Frist von mindestens einer Woche bekannt zu geben. Bei der Wiederholung von Prüfungen in Form von Assingments, Referaten, Präsentationen, Seminararbeiten, Fachvorträgen, Vermerken, sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgaben und Praktikumsberichten sind die maßgeblichen Fristen, Termine und Themen gemäß Absatz 1 und 2 spätestens am Tag vor Bearbeitungsbeginn bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Wiederholung der Bachelorthesis. Der für die Wiederholung der Verteidigung der Bachelorthesis maßgebliche Termin gemäß Absatz 4 ist mit einer Frist von mindestens einer Woche bekannt zu geben.

§ 4 (Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 GBankDVDV - Zusammensetzung von Modulprüfungen)

(1) Die insgesamt erreichbare Punktzahl aller Prüfungsteile eines Moduls beträgt 100.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, ermitteln die im Modulkatalog (§ 7 Absatz 1 des Studienplans) aufgeführten Modulverantwortlichen die von den Studierenden jeweils erreichte Rangpunktzahl der Modulprüfung.

§ 5 (Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 GBankDVDV - Prüfungserleichterungen)

(1) Menschen mit Behinderung oder Personen, die durch eine vorübergehende oder dauerhafte Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, sind für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung oder ihrer Einschränkung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die betroffenen Studierenden haben hierzu binnen der ersten 8 Wochen eines Studienabschnitts bzw. unverzüglich bei der Geschäftsführung des Prüfungsamts einen Antrag einschließlich angemessener Nachweise einzureichen. Im Falle der Bachelorthesis bzw. der Verteidigung der Bachelorthesis haben die Studierenden den entsprechenden Antrag bis 8 Wochen vor Beginn der Bearbeitungsfrist bzw. vor Prüfungsbeginn bzw., soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich einzureichen. Durch den Nachweis muss die Geschäftsführung des Prüfungsamtes in die Lage versetzt werden, die ausgleichende Beeinträchtigung im Hinblick auf mögliche Prüfungserleichterungen beurteilen zu können.

(2) Die Entscheidung über die zu gewährende Prüfungserleichterung trifft die Geschäftsführung des Prüfungsamtes, bei schwerbehinderten Studierenden im Sinne der Vereinbarung über die Inklusion schwerbehinderter Menschen bei der Deutschen Bundesbank (Inklusionsvereinbarung) unter Berücksichtigung der Regelungen in Abschnitt 9 der Inklusionsvereinbarung und in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung.

§ 6 (Zu § 17 Absatz 1, 3, 4 und 5 GBankDVDV - Prüfende, Prüfungskommission)

(1) Wird das Praxismodul P4C gemäß § 8 Absatz 3 des Studienplans außerhalb des jeweiligen Dienstherrn bei anderen geeigneten Stellen im In- oder Ausland absolviert, sind die dienstliche Bewertung des Praxisaufenthaltes und die Bewertung der Prüfung gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV von der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor nach Befragung der Ansprechperson der aufnehmenden Institution zu übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung des Prüfungsamts.

(2) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Verteidigung der Bachelorthesen gemäß § 17 Absatz 5 GBankDVDV soll eine Mindestquote von 30% der abgenommenen Prüfungen eines Einstellungstermins unter Beteiligung von Praxistutorinnen und -tutoren eingehalten werden.

§ 7 (Zu § 18 GBankDVDV - Modulprüfungen)

(1) Im Grundstudium ist die Klausur die ausschließliche Prüfungsform. Im Aufbaustudium ist die Klausur weiterhin die dominante Prüfungsform. In den Vertiefungsstudien 1 und 2 steht das Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens im Fokus. In Summe sind im Aufbaustudium, Vertiefungsstudium 1 und Vertiefungsstudium 2 mindestens 2 Modulprüfungen oder Prüfungsteile einer Modulprüfung in Form von Referaten und/oder Seminararbeiten anzufertigen sowie mindestens 2 Modulprüfungen oder Prüfungsteile von Modulprüfungen in Form von Fachvorträgen, Präsentationen und/oder mündlichen Prüfungen.

(2) Modulprüfungen oder Prüfungsteile von Modulprüfungen sind in der oder den Sprachen beziehungsweise in einer der Sprachen durchzuführen, in der oder denen die Lehrinhalte zu einem nicht unerheblichen Teil vermittelt wurden.

(3) In den gemäß § 5 Absatz 2 des Studienplans festgelegten Modulen sind Prüfungen wie folgt abzulegen:

	Modulcode	Prüfungsform (Ausgestaltung)
	1	2
1	G1	Klausur (180 Minuten)
2	G2	Klausur (180 Minuten)
3	G3	Klausur (180 Minuten)
4	G4	Klausur (120 Minuten)
5	G5	Klausur (120 Minuten)
6	P1	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
7	A1	Klausur (180 Minuten)
8	A2	Klausur (180 Minuten)
9	A3	Assignment (Aufsatz, Anfertigungszeit: 120 Minuten, Prüfungsgewicht: 50%, Prüfungssprache: deutsch); Klausur (60 Minuten, Prüfungsgewicht: 50%)
10	A4	Klausur (180 Minuten)
11	A5	Klausur (180 Minuten)
12	P2	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
13	V1	Klausur (180 Minuten)
14	V2	Seminararbeit (Umfang: 8 Seiten, Bearbeitungsfrist: 3 Wochen, Prüfungsgewicht: 31%, Prüfungssprache: deutsch); mündliche Prüfung (8 Minuten, Prüfungsgewicht: 50%, Prüfungssprache: deutsch); Klausur (30 Minuten, Prüfungsgewicht: 19%, Prüfungssprache: englisch)
15	V3	Referat (Umfang schriftliche Ausarbeitung: 10 Seiten, Bearbeitungsfrist Anfertigung schriftliche Ausarbeitung: 4 Wochen, Prüfungssprache:

	Modulcode	Prüfungsform (Ausgestaltung)
		deutsch; mündlicher Vortrag: 15 Minuten, Prüfungssprache: englisch; Diskussion: 20 Minuten, Prüfungssprache: englisch)
16	V4	Seminararbeit (Umfang: 12 Seiten, Bearbeitungsfrist: 5 Wochen, Prüfungssprache: deutsch)
17	V5	Klausur (180 Minuten)
18	P3A	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
19	P3B	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
20	W1	Fachvortrag (Bearbeitungsfrist Anfertigung Vortragsunterlagen: 4 Wochen; mündlicher Vortrag: 15 Minuten; Diskussion: 7 Minuten; mündliche Befragung: 8 Minuten; Prüfungssprache für alle Prüfungsbestandteile: englisch)
21	W2	mündliche Prüfung (15 Minuten, Prüfungssprache: englisch)
22	W3	Fachvortrag (Bearbeitungsfrist Anfertigung Vortragsunterlagen: 4 Wochen, Prüfungssprache Vortragsunterlagen: englisch; mündlicher Vortrag: 15 Minuten, Prüfungssprache: englisch; Diskussion: 7 Minuten, Prüfungssprache: englisch; mündliche Befragung 8 Minuten, Prüfungssprache: deutsch)
23	W4	Fachvortrag (Bearbeitungsfrist Anfertigung Vortragsunterlagen: 4 Wochen; mündlicher Vortrag: 15 Minuten; Diskussion: 7 Minuten; mündliche Befragung 8 Minuten; Prüfungssprache für alle Prüfungsbestandteile: deutsch)
24	W5	mündliche Prüfung (15 Minuten, Prüfungssprache: 50% englisch, 50% deutsch)
25	W6	Assignment (Scrumzertifikat, Anfertigungszeit: 60 Minuten, Prüfungsgewicht: 50%, Prüfungssprache: englisch); Assignment (Schreibwerkstatt, Anfertigungszeit: 270 Minuten, Prüfungsgewicht: 50%; Prüfungssprache: deutsch)
26	P4A	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
27	P4B	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
28	P4C	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV
29	P4D	Gemäß § 18 Absatz 3 GBankDVDV

(4) Der Workload beziehungsweise Umfang der zu bearbeitenden Modulprüfung und ihre Zusammensetzung soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudienzeit stehen.

(5) Die Prüfungsformen in den Fachstudien werden wie folgt ausgestaltet:

1. In einer Klausur werden Aufgaben aus den Inhalten des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Die Studierenden dürfen zur Anfertigung einer Klausur nur Hilfsmittel verwenden, die vom Prüfungsamt vorab zugelassen wurden.
2. Eine Präsentation besteht aus der Anfertigung der Vortragsunterlagen (zum Beispiel PowerPoint Präsentation) und einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion zu einer vorgegebenen Themenstellung aus einem Gebiet des Moduls. Die Vortragsunterlagen gehen zu 30%, der mündliche Vortrag zu 50% und die Diskussion zu 20% in die Bewertung der Präsentation ein. Im Rahmen der Anfertigung der Vortragsunterlagen setzen sich die Studierenden mit der Themenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage

sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, ihre Arbeitsergebnisse im mündlichen Vortrag ansprechend zu präsentieren und die Inhalte des Vortrags zu diskutieren. Zum mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion wird nur zugelassen, wer die Vortragsunterlagen fristgerecht einreicht. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe besteht aus höchstens 3 Studierenden. In der Gruppenprüfung sollen die Studierenden die anfallenden Arbeiten und Inhalte gleichmäßig und sinnvoll aufteilen und sich in angemessener Weise koordinieren. Für jede Studierende oder jeden Studierenden erfolgt eine individuelle Bewertung. In den Vortragsunterlagen sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen. Die Zuteilung der Präsentationsthemen auf die Studierenden eines Moduls erfolgt durch die Administration des Prüfungsamts im Losverfahren.

3. In einer Seminararbeit wird eine Themenstellung aus einem Gebiet des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen, gegebenenfalls unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden, bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Die Zuteilung der Seminararbeitsthemen auf die Studierenden eines Moduls erfolgt durch die Administration des Prüfungsamts im Losverfahren.
4. Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion zu einer vorgegebenen Themenstellung aus einem Gebiet des Moduls. Die schriftliche Ausarbeitung geht mit 60%, der mündliche Vortrag einschließlich Diskussion mit 40% in die Bewertung des Referats ein. In der schriftlichen Ausarbeitung ist die Themenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen, gegebenenfalls unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden, zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen. Im mündlichen Vortrag weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden müssen ferner in der Lage sein, ihr Thema im Anschluss an den mündlichen Vortrag im Rahmen einer Diskussion in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhaltungen zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Zum mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion wird nur zugelassen, wer die schriftliche Ausarbeitung fristgerecht einreicht. Die Zuteilung der Referatsthemen auf die Studierenden eines Moduls erfolgt durch die Administration des Prüfungsamts im Losverfahren.
5. In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens 3 Studierenden bestehen.
6. Ein Assignment ist eine schriftliche Ausarbeitung, bei der Studierende eine individuelle Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist schriftlich bearbeiten müssen. Ein Assignment kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen.
7. Ein Fachvortrag besteht aus der Anfertigung der Vortragsunterlagen (z.B. Power-Point-Präsentation) und einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion zu einer vorgegebenen Themenstellung aus einem Gebiet des Moduls sowie einer mündlichen Befragung. Die Vortragsunterlagen gehen zu 33%, der mündliche Vortrag

zu 34%, die Diskussion zu 15% und die mündliche Befragung zu 18% in die Bewertung des Fachvortrags ein. Im Rahmen der Anfertigung der Vortragsunterlagen setzen sich die Studierenden mit der Themenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, ihre Arbeitsergebnisse im mündlichen Vortrag ansprechend zu präsentieren, die Inhalte des Vortrags zu diskutieren und ihr Thema im Rahmen der mündlichen Befragung in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhalten zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Zum mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion und mündlicher Befragung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Ausarbeitung fristgerecht einreicht. Der Fachvortrag kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens 3 Studierenden bestehen. In der Gruppenprüfung sollen die Studierenden die anfallenden Arbeiten und Inhalte gleichmäßig und sinnvoll aufteilen und sich in angemessener Weise koordinieren. Für jede Studierende oder jeden Studierenden erfolgt eine individuelle Bewertung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen. Die Zuteilung der Fachvortragsthemen auf die Studierenden eines Moduls erfolgt durch die Administration des Prüfungsamts im Losverfahren.

(6) Die Prüfungsformen in den Praxisstudien werden wie folgt ausgestaltet:

1. Eine Präsentation besteht aus der Anfertigung der Vortragsunterlagen (zum Beispiel PowerPoint-Präsentation) und einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion zu einer vorgegebenen Themenstellung aus einem Gebiet des Moduls. Die Vortragsunterlagen gehen zu 30%, der mündliche Vortrag zu 50% und die Diskussion zu 20% in die Bewertung der Präsentation ein. Im Rahmen der Anfertigung der Vortragsunterlagen setzen sich die Studierenden mit der Themenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, ihre Arbeitsergebnisse im mündlichen Vortrag ansprechend zu präsentieren und die Inhalte des Vortrags zu diskutieren. Zum mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion wird nur zugelassen, wer die Vortragsunterlagen fristgerecht einreicht. Die Zeitdauer des mündlichen Vortrags beträgt 15 Minuten, die der anschließenden Diskussion 10 Minuten.
2. In einem Vermerk löst die oder der Studierende schriftlich in knapper und präziser Form eine Problemstellung aus dem Dienstbetrieb.
3. Die Bearbeitung einer sonstigen laubhantypischen praktischen Aufgabe stellt einen Vorgang aus dem Dienstbetrieb dar, welchen der oder die Studierende eigenständig bearbeiten und die Ergebnisse in schriftlicher Form auf geeignete Art und Weise dokumentieren soll.
4. Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt und Ablauf der Ausbildung in einem Praxismodul. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Praxisinhalte zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll einen Gesamtumfang von 3 Seiten (gegebenenfalls zuzüglich Anlagen) nicht übersteigen.

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in einem Modul

zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Die Zeitdauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

§ 8 (zu § 19 GBankDVDV – Bachelorthesis)

Der Umfang der Bachelorthesis beträgt 40 Seiten.

§ 9 (Zu § 18 und § 19 GBankDVDV - Plagiatsprüfung)

Die Hochschule ist berechtigt, Prüfungsleistungen auf Plagiate zu prüfen. Hierzu kann eine Plagiatssoftware zum Einsatz kommen. Zu diesem Zweck sind Prüfungsleistungen grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen. Nur bei gesonderter Bekanntgabe durch die Geschäftsführung des Prüfungsamts sind Prüfungsleistungen papierhaft einzureichen.

§ 10 (Zu § 20 Absatz 2 - Verteidigung der Bachelorthesis)

In der Verteidigung der Bachelorthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen in dem bearbeiteten Themengebiet besitzen und die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse erläutern und begründen können. Dies beinhaltet auch die für das bearbeitete Themengebiet relevanten Grundlagen aus den absolvierten Modulen der Fachstudien sowie die Schnittstellen zu anderen Themengebieten.

§ 11 (zu § 22 GBankDVDV - Bewertung der Prüfungen)

(1) Weichen die in den Einzelbewertungen vergebenen Rangpunkte einer Bachelorthesis oder einer Modulprüfung, für die 2 Prüfende bestellt sind, voneinander ab, so ergibt sich die Rangpunktzahl als arithmetisches Mittel der vergebenen Rangpunkte der Prüfenden.

(2) Weichen die Einzelbewertungen eines Prüfungsteils einer Modulprüfung, für den 2 Prüfende bestellt sind, voneinander ab, so ergibt sich die Punktzahl des Prüfungsteils als arithmetisches Mittel der vergebenen Punkte der Prüfenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 gibt das Prüfungsamt die Einzelbewertungen an die Prüfenden zur Einigung zurück, wenn die Einzelbewertungen einer Bachelorthesis um mehr als 3 Rangpunkte voneinander abweichen. Führt der Einigungsversuch zu Einzelbewertungen, die nicht mehr als 3 Rangpunkte voneinander abweichen, wird nach Absatz 1 verfahren. Bleibt eine Abweichung von mehr als 3 Rangpunkten bestehen, bestellt die Geschäftsführung des Prüfungsamts eine Drittprüfende oder einen Drittprüfenden. In diesem Fall wird eine Rangpunktzahl ermittelt, indem das arithmetische Mittel aus der Einzelbewertung der Drittprüfenden oder des Drittprüfenden und aus den vor dem Einigungsversuch abgegebenen Einzelbewertungen der Erstprüfenden oder des Erstprüfenden sowie der Zweitprüfenden oder des Zweitprüfenden gebildet wird. Die Drittprüfenden sollen Kenntnis von den Einzelbewertungen der Erst- und Zweitprüfenden haben.

§ 12 (zu § 23 GBankDVDV Absatz 1, 3 und 5 - Fernbleiben, Rücktritt, Verlängerung der Bearbeitungsfrist)

(1) Sofern die für das Fernbleiben oder den Rücktritt von einer Prüfung oder eines Prüfungsteils oder die Verhinderung an der Abgabe innerhalb der ursprünglichen Bearbeitungsfrist angeführten wichtigen Gründe in einer Erkrankung bestehen, muss das

nach § 23 Absatz 5 Satz 2 GBankDVDV unverzüglich vorzulegende ärztliche Attest die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die konkrete Prüfung so beschreiben, dass die Geschäftsführung des Prüfungsamts in die Lage versetzt wird, die Prüfungsunfähigkeit beurteilen zu können. Bei einem krankheitsbedingtem Fernbleiben von einer Modulprüfung oder einem Prüfungsteil einer Modulprüfung mit konkretem Prüfungstag sowie bei der Verteidigung der Bachelorthesis ist die Beeinträchtigung am Tag der Prüfung festzustellen. Das Prüfungsamt stellt ein Muster zur Verfügung. Ein amtsärztliches Attest kann gemäß § 23 Absatz 5 Satz 3 GBankDVDV auch stichprobenartig ohne Verdachtsmoment verlangt werden.

(2) Ist für eine Modulprüfung oder für einen Prüfungsteil einer Modulprüfung eine Bearbeitungsfrist festgelegt, berücksichtigt diese bereits eine zur Fristverlängerung führende Erkrankung gemäß § 23 Absatz 5 GBankDVDV von einem Tag je Bearbeitungswoche. Die Ermittlung der Fristverlängerung erfolgt daher unter Abzug dieser Krankheitstage.

(3) Eine Bearbeitungsfrist wird maximal um die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungsfrist verlängert. Liegen wichtige Gründe, die die fristgerechte Abgabe der Bachelorthesis, einer Modulprüfung oder eines Prüfungsteils einer Modulprüfung, für die eine Bearbeitungsfrist festgelegt wurde, verhindern, länger als die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungsfrist vor, kann die oder der Studierende auf ihren oder seinen Antrag von der betroffenen Prüfung zurücktreten.

§ 13 (zu § 23 Absatz 6 GBankDVDV - Rügepflicht)

Störungen im Verlauf einer Klausur sind der Aufsichtsführung unverzüglich anzuzeigen. Störungen bei mündlichen Prüfungen, mündlichen Vorträgen im Rahmen von Referaten, Fachvorträgen und Präsentationen sowie mündlichen Teilen von Assignments und sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgaben sind den Prüfenden unverzüglich anzuzeigen. Störungen bei der Verteidigung der Bachelorthesis sind der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 (zu § 25 Absatz 1 GBankDVDV – Wiederholung von Modulprüfungen)

Modulprüfungen in Form von Klausuren sind jeweils zum unmittelbar nächsten Termin zu wiederholen. Grundsätzlich werden halbjährliche Prüfungstermine angeboten, zu denen die Prüfungen zu wiederholen sind, sofern die Geschäftsführung des Prüfungsamts keine Sondertermine festlegt.

§ 15 (zu § 28 GBankDVDV - Prüfungsakte)

(1) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden die Prüfungsakte gemäß § 28 GBankDVDV. Die Prüfungsakte enthält neben den Unterlagen gemäß § 28 Absatz 1 GBankDVDV

1. alle weiteren bewertungsrelevanten Schriftstücke zu den Prüfungsformen nach § 18 Absatz 2 und 3 GBankDVDV in Verbindung mit § 7,
2. die Ausbildungspläne gemäß § 7 Absatz 2 des Studienplans,
3. die dienstlichen Bewertungen in den Praxismodulen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4 GBankDVDV.

§ 16 (Zu § 29 GBankDVDV - Anerkennung)

(1) Kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen und der Leistung, die durch die Anerkennung ersetzt werden soll (§ 29 Absatz 1 Satz 1 GBankDVDV), liegt vor, wenn 70 % der erworbenen Kompetenzen mit den Inhalten und Kompetenzen des Moduls übereinstimmen, für die die Anerkennung beantragt wurde. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, ist unbeschadet der Voraussetzungen in § 29 Absatz 2 und 3 GBankDVDV davon auszugehen, dass diese gleichwertig sind, wenn 70 % der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau mit dem Modul übereinstimmen, für das die Anrechnung beantragt wurde. Die Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung erfolgt durch die im Modulkatalog (§ 7 Absatz 1 des Studienplans) aufgeführten Modul- oder Teilmulverantwortlichen des Moduls, für das die Anerkennung oder Anrechnung beantragt wurde.

(2) Leistungen, die im Rahmen eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums zum Bankfachwirt, der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank oder der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Bankkauffrau / zum Bankkaufmann nach der Ausbildungsverordnung vom 30.12.1997 oder nach der Ausbildungsverordnung vom 05.02.2020 erbracht worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden bis auf Widerruf insoweit angerechnet, als das Modul G3 als absolviert und die Prüfung in diesem Modul als bestanden gilt. Über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen des Antrags entscheidet die Geschäftsführung des Prüfungsamtes. Die Genehmigung eines Antrags auf Anrechnung basierend auf dem Studium zum Bankfachwirt kann nur erteilt werden, wenn ein IHK-Abschluss vorliegt.